

**Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine
Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die
Elektrizitätsversorgung in Niederspannung
(Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)
der Überlandwerk Leinetal GmbH, nachstehend „ÜWL“ genannt**

1. Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen ergänzen die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Die jeweils gültige Fassung ist auf unserer Homepage unter <http://www.uewl.de> veröffentlicht.

2. Art des Netzanschlusses gem. § 7 NAV

- 2.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 2.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 2.3 Netzanschlusseinrichtungen (einschließlich Zählerplätze) bei nicht ständig bewohnten Objekten (z. B. Ferienhäuser, Kleingartenanlagen) werden grundsätzlich außerhalb von Gebäuden errichtet.

3. Kosten des Netzanschlusses gem. § 9 NAV

- 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 3.2 Der Anschlussnehmer erstattet ÜWL weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers erforderlich werden.
- 3.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Die Kosten für Netzanschlüsse außerhalb der im Preisblatt (Anlage 1) genannten Parameter werden nach Aufwand kalkuliert und abgerechnet. Die jeweils gültige Fassung des Preisblattes (Anlage 1) ist auf unserer Homepage unter <http://www.uewl.de> veröffentlicht.
- 3.4 Die Erdarbeiten auf dem Grundstück kann der Anschlussnehmer auf Wunsch selbst erledigen oder erledigen lassen. Diese Eigenleistungen sind im Vorfeld mit ÜWL abzustimmen und nach den technischen Vorgaben von ÜWL durchzuführen. Eigenleistungen werden bei der Rechnungserstellung mit einem Abschlag gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.

- 3.5 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten von ÜWL fordern.
- 3.6 Wird der Netzanschluss gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und/oder zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 3.7 ÜWL verlangt eine Vorauszahlung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber ÜWL nicht, nicht vollständig oder teilweise nur nach Mahnungen nachgekommen ist.
- 3.8 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann ÜWL angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

4. Provisorische Anschlüsse

- 4.1 Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen für vorübergehend angeschlossene Anlagen (Baustromanschlüsse) werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet.
- 4.2 Provisorische Anschlüsse sind keine dauerhaften Anschlüsse und dürfen maximal für eine Dauer von 12 Monaten betrieben werden. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung von ÜWL.

5. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gem. § 14 NAV

- 5.1 Der Netzanschluss darf nur von ÜWL oder deren Beauftragten in Betrieb genommen werden. Dazu gehören alle elektrischen Anlagen vom Stromnetz der allgemeinen Versorgung bis zur Trennvorrichtung, die in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) definiert ist.
- 5.2 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gem. § 14 NAV und ist unter Verwendung des Vordruckes „Fertigmeldung zur Inbetriebsetzung“ zu beantragen.
- 5.3 Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch ÜWL werden die hierfür entstehenden Kosten gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 5.4 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beauftragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage die entstehenden Kosten gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.
- 5.5 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten voraus.

6. Unterbrechung des Netzanschlusses gem. § 24 NAV

- 6.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gem. § 24 NAV sind ÜWL vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen und werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 6.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 6.3 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gem. § 24 NAV sind ÜWL vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen und werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 6.4 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, so kann ÜWL dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

7. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

- 7.1 Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen von ÜWL gem. § 22 Abs. 2 NAV zu tragen. Diese werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

8. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gem. § 23 NAV

- 8.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen von ÜWL werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug kann ÜWL bei erneuter Zahlungsaufforderung die entstandenen Kosten gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen.
- 8.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für ÜWL kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei ÜWL.

9. Datenschutz

Mit folgendem Link zur Datenschutzerklärung kommt ÜWL den Informationspflichten gemäß Art. 13 und Art. 14 EU-DSGVO nach:

<http://www.uewl.de/DS>

Alternativ kann die Datenschutzerklärung über service@uewl.de oder (05182) 588-333 angefordert werden.

10. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG können Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. ein Schlichtungsverfahren beantragen.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.01.2021 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt Strom-Netzanschluss

Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen (TAB), abrufbar unter <http://www.uewl.de>

Überlandwerk Leinetal GmbH

Am Eltwerk 1, 31028 Gronau (Leine), <http://www.uewl.de>